

Umgang mit asbesthaltigen Baustoffen und deren Entsorgung durch Privatpersonen im Land Berlin

1. Allgemeines

Asbest zählt zu den krebserregenden Stoffen. In Deutschland besteht bereits seit 1991 ein Herstellungs- und seit 1992 ein Verwendungsverbot für asbesthaltige Produkte. Noch in Verwendung befindliche asbesthaltige Materialien (z.B. Baustoffe, Bauteile, elektr. Geräte) sollten einer baldigen fachgerechten Entsorgung zugeführt werden. Für den Rückbau bzw. die Beseitigung solcher Materialien bestehen bisher jedoch keine **umfassend** verbindlichen gesetzlichen Regelungen. Gesetzlich vorgegeben sind jedoch die zulässigen Entsorgungswege.

2. Gefährdung durch Asbest

Asbest ist ein natürlich vorkommendes Mineral. Wegen seiner besonderen Eigenschaften (nicht brennbar, chemisch u. biologisch stabil, elektr. isolierend) fand es in der Vergangenheit zahllose, unterschiedlichste Anwendungen. Erst relativ spät wurde die mit der Verwendung einhergehende extreme Gesundheitsgefährdung offenbar.

Die Gefährdung geht dabei von den sehr feinen „nadelförmigen“ Staubpartikeln aus, die u.a. beim Umgang mit asbesthaltigen Materialien – insbesondere bei deren Zerkleinerung – entstehen. Gelangen diese feinen Teilchen in die menschlichen Atemwege, können sie dort schwerste Krankheiten (z.B. Lungenkrebs) verursachen.

3. Vorkommen asbesthaltiger Stoffe

Das frühere Verwendungsgebiet von Asbest bzw. asbesthaltiger Materialien ist nahezu unüberschaubar. Daher können hier nur wenige ausgewählte Beispiele genannt werden.

- In Verbindung mit Zement oder anderen Bindemitteln (Dachabdeckungen, Rohre, Fassadenplatten, Kanalelemente, Blumenkästen u.v.a.m.)
- feuerfeste Dämmstoffe (u.a. Dämmplatten, Spritzasbest, Brandschutztüren, Öfen)
- Dichtungsmaterialien (Asbestschnüre, Dichtungsscheiben)
- thermisch belastete Verschleißteile (Brems- und Kupplungsscheiben)
- Fußboden- und Wandbeläge

4. Umgang mit asbesthaltigen Materialien

Die wichtigste Maßnahme bei der Handhabung asbesthaltiger Materialien ist die **strikte Vermeidung jedweder Staubentwicklung** (also der Freisetzung der feinen Asbestfasern). Damit ist gleichermaßen die Ablagerung asbesthaltiger Stäube auf dem Boden (Erdreich) und Nutzpflanzen weitestgehend zu mindern.

In der aktuellen Praxis kann es zur Staubentwicklung vornehmlich beim Rückbau asbesthaltiger Baumaterialien kommen. Während im gewerblichen Bereich (Bau- u. Abbruchfirmen, Entsorgungsunternehmen)¹⁾ verbindliche Arbeitsschutzregelungen existieren, ist im privaten Bereich ein Höchstmaß an Umsicht und Rücksichtnahme gefordert. Zu beachten ist, dass durch Staubentwicklung neben der eigenen auch die Gesundheit der Nachbarn gefährdet ist.

Nachfolgende Verhaltensregeln sollten dringend umgesetzt werden.

- Der Rückbau von Bauelementen soll zerstörungsfrei erfolgen (keine Zerkleinerung durch Sägen, Brechen, Zerschlagen etc.)
- Die jeweiligen Wetterbedingungen sind zu berücksichtigen (kein starker Wind, möglichst feuchte Witterung)
- Durch ausreichendes Befeuchten ist die Staubentwicklung zusätzlich zu mindern.

¹⁾ Mit Rückbauarbeiten und der Asbestentsorgung sollten **ausgewiesene Fachbetriebe** beauftragt werden.

- Die nachfolgende Entsorgung hat so schnell als möglich zu erfolgen. Bis dahin sind die Bauabfälle durch sorgfältiges Abdecken (Planen, Folien) zu sichern.
- Alle Anwohner sind über die beabsichtigten Abbrucharbeiten wie auch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen rechtzeitig zu informieren; unbeteiligte Personen (insbes. Kinder) sollten sich nicht im engeren Arbeitsbereich aufhalten.
- Einhaltung persönlicher Schutzmaßnahmen [Atemschutz (Einweg-Staubfilter), Einweg-Kleidung, keine Nahrungsaufnahme während der Arbeiten, abschließende ausgiebige Körperreinigung]

5. Entsorgung asbesthaltiger Bauabfälle

Nach deutschem als auch nach EG-Recht gelten asbesthaltige Abfälle als *gefährlicher Abfall* („Sonderabfall“). Für den Umgang mit solchen Abfällen sowie deren Entsorgung sind – auch für Privatpersonen – besondere gesetzliche Regelungen vorgeschrieben.

- Staubsichere Verpackung [Kunststoffsäcke (Big Bags), überlappende reißfeste Folien]
- Sorgfältige Transportsicherung; kein Transport in öffentlichen Verkehrsmitteln
- Die Entsorgung darf **ausschließlich über die zugelassenen Kleinsammelstellen** erfolgen; die Entsorgung ist kostenpflichtig. Details über die jeweiligen Annahmebedingungen sollten vorher abgefragt werden.
- Vorsichtiges Abladen auf der Sammelstelle / Deponie; die Abfälle sind in der Verpackung zu belassen.
- Asbesthaltige Abfälle dürfen (wie auch alle weiteren Sonderabfälle) nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- Die sachgemäße Entsorgung sollte durch einen Beleg (z.B. Wiegeschein mit Namen u. Datum) belegt werden.

Die grobfahrlässige Herbeiführung von asbesthaltigen Stäuben in der Atemluft kann, ebenso wie die ungesetzliche Abfallentsorgung, ordnungsrechtlich oder sogar strafrechtlich geahndet werden.

Neben den sechs Schadstoffsammelstellen der BSR (Treptow-Köpenick: Oberspreestr. 109) stehen noch weitere Kleinsammelstellen für private Anlieferer zur Verfügung. **Aktualisierte Angaben** über zugelassene Kleinsammelstellen sind im Internet im Merkblatt 3 „Hinweise zur Entsorgung von asbesthaltigen Bauabfällen“ unter

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/abfallwirtschaft/de/bauabfall/merkblaetter.shtml> enthalten oder können abgefragt werden bei der

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Referat IX B, ☎ 9025-0

oder

Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin (SBB), ☎ (0331) 2793-0

Quelle:

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Umwelt- und Naturschutzamt, 2013